

**Stellungnahme
des Bundesverbandes Deutscher Zeitungsverleger e. V. (BDZV)
zum Referentenentwurf für ein Gesetz zur Regelung des Urheberrechts
in der Informationsgesellschaft**

Der Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e. V. ist die Spitzenorganisation der Zeitungsverlage und deren Online-Angebote in Deutschland. Über seine elf Landesverbände sind dem BDZV mehr als 300 Tageszeitungen sowie 14 Wochenzeitungen angeschlossen. Gemessen am Umsatz repräsentieren die BDZV-Mitgliedsverlage 85 Prozent des deutschen Zeitungsmarktes.

Das Bundesministerium der Justiz hat den am Urheberrecht interessierten Verbänden mit Schreiben vom 21. März 2002 den Referentenentwurf für ein „Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft“ (im Folgenden UrhG-E) zugeleitet. Mit diesem Gesetz soll die EU-Urheberrechtsrichtlinie in deutsches Recht umgesetzt werden. Zugleich wurde ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt. Wir kommen der Bitte gerne wie folgt nach:

Elektronische Pressespiegel

Der BDZV bedauert, dass das Bundesjustizministerium nicht bereits im Referentenentwurf die Gelegenheit wahrgenommen hat, festzuhalten, dass die EU-Urheberrechtsrichtlinie mit ihrem Artikel 5 Abs. 3 c) keinerlei Anlass bietet, die Regelung des § 49 UrhG zu verändern und auf elektronische Pressespiegel auszuweiten.

In unseren Anmerkungen zur Umsetzung der EU-Richtlinie vom 05. September 2001 hatten wir dies bereits ausführlich dargelegt.

Neufassung des § 53 UrhG-E „Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch“

§ 53 Abs. 1 UrhG-E erlaubt es künftig, dass Privatpersonen auch digitale Kopien herstellen. Diese Erweiterung ist durch die technische Entwicklung bedingt und auch vom Wortlaut der Richtlinie in Art. 5 Abs. 2 b) gedeckt. Gegen diese Regelung bestehen insofern unsererseits keine Bedenken.

Hingegen eröffnet **§ 53 Abs. 1 Satz 2 UrhG-E** Missbrauchsmöglichkeiten in erheblichem Umfang. Im Bereich der privaten Nutzung ist eine Möglichkeit, sich die Vervielfältigungsstücke „herstellen zu lassen“, nicht erforderlich und findet sich auch

nicht in der EU-Richtlinie. Auch bei Nutzungen im privaten Bereich muss der Rechtsinhaber vor Missbrauchsmöglichkeiten umfassend geschützt werden. Der BDZV plädiert daher dafür, § 53 Abs. 1 Satz 2 UrhG-E zu streichen.

Da es ganz unstrittig eines der Anliegen der EU-Richtlinie ist, die Rechtsinhaber vor den Gefahren der digitalen Vervielfältigung zu schützen und so ein „hohes Schutzniveau“ zu erreichen, kann dies nicht nur für die Herstellung privater Kopien gelten. Insbesondere vor dem Hintergrund des neugefassten § 53 Abs. 2 UrhG-E ist diese Intention zu betonen.

Wir verstehen sowohl die EU-Richtlinie als auch die Intention des Entwurfsverfassers so, dass keine digitalen Archive aufgebaut werden dürfen.

In **§ 53 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1** UrhG-E sollte deshalb klargestellt werden, dass von den dort genannten Arten der Vervielfältigungen keine digitalen Vervielfältigungen erfasst werden.

Nach der derzeitigen Formulierung könnte **§ 53 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2** i.V.m. Satz 1 Nr. 2 UrhG-E so ausgelegt werden, dass die digitale Einspeicherung in Archivsysteme erlaubt wäre, sofern anschließend eine ausschließlich analoge Nutzung stattfindet. Bei jeder digitalen Archivierung besteht aber die Gefahr, dass die Rechte der Rechtsinhaber verletzt werden. Nach dem Entwurf droht hier, dass bisherige Bezieher von Mehrfachabonnements von Zeitungen sich auf den Bezug nur eines Exemplars beschränken, dieses digitalisieren und ihren Mitarbeitern auf analogem Wege zur Kenntnis geben. Auf der Grundlage eines einzelnen Vervielfältigungsstückes könnten auf diese Weise On-Demand-Verfahren in jedem Unternehmen installiert werden.

Die vorgeschlagene Formulierung des **§ 53 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 UrhG-E** lehnen wir ab. Sie würde nämlich das Anlegen digitaler Archive ohne unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlichen Erwerbszweck ermöglichen.

Dadurch würden wiederum in weitem Umfang Missbrauchsmöglichkeiten eröffnet werden. Insbesondere deutet sich hier ein Paradigmenwechsel der Bedeutung von Archiven an. Dienten Archive bislang der Erhaltung und Bewahrung von Informationen, so würden sich ihnen durch die digitale Nutzung ganz andere Möglichkeiten der Informationsweitergabe aufzeigen. Die Erstellung von „Inhouse-Datenbanken“, die höchstrichterlich untersagt wurde, würde hier legitimiert werden.

Darüber hinaus wird auf diesem Wege die Grenze zur Erstellung elektronischer Pressespiegel verwischt. Da das Bundesjustizministerium aber selbst angeregt hat, sich dieser Thematik in einer gesonderten Diskussion ohne Zeitdruck anzunehmen (Begründung des Referentenentwurfs, S. 25), sollte hier jede Vermischung vermieden werden. § 53 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 UrhG-E sollte auch im Interesse der genannten, noch anstehenden Diskussion gestrichen werden.

Nur mit der von uns geforderten Streichung des § 53 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 könnte auch die vom Bundesjustizministerium gewünschte Umsetzung der „unproblematischen Teile“ der Richtlinie in dem durch die EU gesetzten, knappen Zeitrahmen noch gelingen.

In der EU-Richtlinie ist nicht vorgeschrieben, dass digitale Archive in Ausnahmefällen aufgebaut werden dürfen. Sie lässt zwar in Art. 5 Abs. 2 c) Ausnahmen für Vervielfältigungen durch Archive zu, es handelt sich aber um eine *fakultativ* umzusetzende „Ausnahme oder Beschränkung“. Hinzu kommt, dass die Richtlinie hierzu keine zwingenden Voraussetzungen nennt. Insbesondere ist es nicht von der Richtlinie gefordert, dass Archiven digitale Nutzungsmöglichkeiten eröffnet werden. Vielmehr unterscheidet der Wortlaut der Richtlinie gerade danach, ob die Vervielfältigung auf „beliebigen Trägern“ – davon wird auch die digitale Vervielfältigung umfasst - möglich sein soll. Dieses Recht wird z.B. Privatpersonen in Art. 5 Abs. 2 a) der Richtlinie explizit eingeräumt. Art. 5 Abs. 2 c) nimmt hingegen die „beliebigen Träger“ nicht in seinen Wortlaut auf. Mit der von uns geforderten Streichung setzt sich der Referentenentwurf insofern auch nicht in Widerspruch zur EU-Richtlinie.

Vielmehr geht auch die EU-Richtlinie selbst davon aus, dass Schrankenregelungen für Archive nur in engem Rahmen ermöglicht werden sollen. So heißt es im Erwägungsgrund 40 der Richtlinie:

„Die Mitgliedstaaten können eine Ausnahme oder Beschränkung zugunsten bestimmter nicht kommerzieller Einrichtungen.... sowie Archive, vorsehen. Jedoch sollte diese Ausnahme oder Beschränkung auf bestimmte durch das Vervielfältigungsrecht erfasste Sonderfälle begrenzt werden. Eine Nutzung im Zusammenhang mit der Online-Lieferung von geschützten Werken oder sonstigen Schutzgegenständen sollte nicht unter diese Ausnahme fallen.“

Zusätzlich ist noch auf einen weiteren Gesichtspunkt zu verweisen: Die in § 53 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 UrhG-E verwendete Formulierung des „mittelbar wirtschaftlichen Erwerbszwecks“ ist nicht eindeutig. Selbst in der Gesetzesbegründung ist nicht festgehalten, dass Archive, die von Unternehmen unterhalten werden, einen „mittelbar wirtschaftlichen Zweck“ verfolgen, indem sie auch zum wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens beitragen. Es kann nicht darauf ankommen, ob das Archiv selbst einen der genannten Zwecke verfolgt.

Jede Ausdehnung der geltenden Archivvorschrift des § 53 UrhG in Richtung digitaler Nutzungsmöglichkeiten berührt die vitalen Interessen der Zeitungsverlage und ihre publizistische und wirtschaftliche Entscheidungsfreiheit. Durch drohende Verluste

von Mehrfachabonnements sind auch Verluste im Anzeigengeschäft zu erwarten. Aufgrund der besonderen Interdependenzen und Wechselwirkungen im Zeitungsgeschäft hat ein Rückgang der Auflage oder ein Verlust an Lesern sofort auch einen Einbruch im Anzeigengeschäft zur Folge. Anzeigeneinnahmen und Zahl der Inserate sinken, weil mit der Anzeige nicht mehr so viele Leser bzw. potenzielle Kunden erreicht werden wie zuvor. In letzter Konsequenz drohen auch schwerwiegende Folgen für die Meinungsvielfalt in der Presselandschaft.

Es wäre wünschenswert, wenn der Wortlaut des § 53 Abs. 2 UrhG-E der Intention der Richtlinie, die Rechtsinhaber vor den Gefahren der digitalen Vervielfältigung zu schützen, gerecht würde. In jedem Fall aber sollten diesbezügliche Klarstellungen in der Gesetzesbegründung erfolgen.

Schutz technischer Maßnahmen (§ 95a UrhG-E)

§ 95a UrhG-E weist in seiner jetzigen Fassung eine empfindliche Lücke auf. Er erfasst bei seinem Verbot von „Vorrichtungen, Erzeugnissen oder Bestandteilen zur Umgehung technischer Schutzmaßnahmen“ nicht die „öffentliche Wiedergabe“ i. S. d. § 15 Abs. 2 UrhG-E. Die öffentliche Wiedergabe beinhaltet auch das „Recht der öffentlichen Zugänglichmachung“ i. S. d. § 19a UrhG-E, das sogenannte Online-Recht. Gerade über das Internet werden aber häufig entsprechende Umgehungstechnologien (z.B. in Form von Software, die heruntergeladen werden kann) angeboten. Zum Schutz der Rechtsinhaber sollte auch die „öffentliche Wiedergabe“ in das Verbot des § 95a Abs. 2 UrhG-E eingestellt werden.

Berlin, 18. April 2002